



Deutscher
Caritasverband e.V.

Position

des Deutschen Caritasverbandes e.V.

zur Erarbeitung des Nationalen Aktionsplanes „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ zur Umsetzung der EU-Kindergarantie

**Präsidentin
Eva Maria Welskop-Deffaa**

Referat Lebensläufe und Grundsatzfragen

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.

Reinhardstraße 13, 10117 Berlin
Berliner Büro

Ihre Ansprechpartner_innen:

Karin Kramer
Telefon-Durchwahl 0761 200-676
Karin.Kramer@caritas.de

Franziska Latta
Telefon-Durchwahl 030 284447-381
Franziska.Latta@caritas.de

Datum 24.05.2022

Am 14. Juni 2021 hat der Rat der Europäischen Union die Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder angenommen.¹ Die EU-Kindergarantie zielt darauf ab, soziale Ausgrenzung zu verhindern und zu bekämpfen, indem der Zugang *bedürftiger* Kinder zu wesentlichen Dienstleistungen gewährleistet werden soll.² In diesem Zuge wird den Mitgliedstaaten empfohlen, bedürftigen Kindern einen effektiven und kostenlosen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, zu Bildungsangeboten und schulbezogenen Aktivitäten, zu mindestens einer gesunden Mahlzeit pro Schultag sowie zu Gesundheitsversorgung, zu gesunder Ernährung und angemessenem Wohnraum zu garantieren.

Die Umsetzung der EU-Kindergarantie in den Mitgliedsstaaten erfolgt mittels Nationaler Aktionspläne. Als Zielgruppe zu berücksichtigen sind nach Vorgabe des Rates der Europäischen Union insbesondere solche Kinder, die in besonderem Maße von Benachteiligung, Diskriminierung und Kinderarmut betroffen sind. Hierzu zählen laut EU-Ratsempfehlung insbesondere obdachlose Kinder oder Kinder, die von gravierender Wohnungsnot betroffen sind, Kinder mit Behinderungen, Kinder mit psychischen Gesundheitsproblemen, Kinder mit Migrationshintergrund, geflüchtete Kinder, Kinder, die einer ethnischen Minderheit angehören, Kinder in alternativen Formen der Betreuung, insbesondere in Betreuungseinrichtungen, sowie Kinder in prekären familiären Verhältnissen.³

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt den Mitgliedstaaten, den Schwerpunkt darauf zu legen, die generationenübergreifenden Zyklen von Armut und Benachteiligung zu durchbrechen und die sozioökonomischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu verringern. Der Deutsche Caritasverband e.V. begrüßt die Empfehlungen ausdrücklich. In der Arbeit seiner Einrichtungen und Dienste ist in den letzten Monaten sichtbar geworden, wie sehr die mit der Pandemie

¹ Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021H1004&from=DE>

² Als Kind gilt eine Person bis zur Erreichung der Volljährigkeit (18 Jahre).

³ So die Aufzählung in der Empfehlung des Rates, vgl. Fußnote 1.

verbundenen Maßnahmen und Folgen Kinder und Jugendliche besonders betroffen und die soziale Ungleichheit weiter vertieft haben.⁴ In Abstimmung mit den Fachverbänden des DCV – namentlich dem Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e.V. (BVkE), dem Verband katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband e.V., dem Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP), IN VIA Deutschland e.V., dem Katholischen Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit und dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SkF) – nimmt der Deutsche Caritasverband im Rahmen der Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans gerne Stellung und formuliert seine Erwartungen an die Umsetzung der EU-Kindergarantie. Grundsätzlich sollten alle Maßnahmen der Bundesregierung daraufhin überprüft werden, inwiefern sie sich auf die Situation von Kindern und Jugendlichen auswirken, wobei bei der Bewertung die Gewährleistung des Kindeswohls entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention vorrangige Berücksichtigung erfahren sollte.⁵ Zu beachten ist, dass mit der EU-Kindergarantie Einschränkungen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des ausländerrechtlichen Status nicht vereinbar sind. Vielmehr gilt der Benachteiligung von Kindern, die mit einem Migrationshintergrund bzw. einer ausländischen Staatsangehörigkeit einhergehen kann, besondere Aufmerksamkeit.

⁴ Der DCV schließt sich der gemeinsamen Empfehlung des Deutschen Kinderhilfswerks und sechzehn weiteren Verbänden an, den deutschen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der EU-Kindergarantie zwingend im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Bekämpfung von Kinderarmut und sozialer Ausgrenzung zu erarbeiten. Siehe hierzu: Kinderrechtliches Eckpunktepapier zum Nationalen Aktionsplan vom 10.02.2022: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/1_Kinderarmut/EU-Kindergarantie/Kindergarantie_Eckpunktepapier_10.02_FINAL.pdf.

⁵ Vgl. auch Punkt 6 der Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021H1004&from=DE>.

Gliederung

Zentrale Forderungen im Kurzüberblick	4
1. Situation von Kindern in prekären (familiären) Verhältnissen	6
1.1 Frühe Hilfen, Babyslotsen	6
1.2 Kinderschutz.....	7
1.3 Integration in den Arbeitsmarkt.....	9
2. Kinderarmut und finanzielle Transferleistungen	10
3. Zugewanderte Kinder und Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund	11
3.1 Anerkannte nationale Minderheiten	12
4. Kinder mit Behinderung	13
5. Erziehung, Bildung, Betreuung	14
6. Bewältigung von Herausforderungen aufgrund der Corona-Pandemie	18
7. Gesundheit und Ernährung	19
8. Verfügbarkeit von angemessenem Wohnraum und Infrastruktur	21
8.1 Care Leaver.....	23
8.2 Minderjährige Geflüchtete.....	24
9. Beteiligungsprozess	24

Zentrale Forderungen im Kurzüberblick

Kinder, Jugendliche und ihre Familien benötigen Unterstützungsangebote in dem unmittelbaren Umfeld, in dem sie wohnen, dort, wo sie in eine Kindertageseinrichtung oder in die Schule gehen. Der Erhalt und die Stärkung der sozialen Infrastruktur für Familien, Kinder und Jugendliche ist daher oberstes Gebot. Um sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche von diesen Angeboten erfahren und sie tatsächlich in Anspruch nehmen, muss der Zugang zu infrastrukturellen Leistungen der sozialen Daseinsvorsorge niederschwellig und transparent ausgestaltet werden und die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung, mit Fluchterfahrung, mit Migrationshintergrund, mit psychischer Beeinträchtigung sowie von Kindern in prekären familiären Verhältnissen, in alternativen Formen der Betreuung, von Kindern einer ethnischen Minderheit und Kindern, die von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht sind, berücksichtigen.

Für den Deutschen Caritasverband e.V. (DCV) gehört dazu auch, dass Kinder aus Familien in prekären familiären Verhältnissen bereits von Geburt an Unterstützung erhalten, um ihnen ein gesundes und dem Kindeswohl entsprechendes Aufwachsen zu ermöglichen. Daher braucht es dringend einen flächendeckenden Ausbau und eine bedarfsgerechte Erhöhung der Mittel für die Angebote der Frühen Hilfen. Um psychosozial belastete Eltern frühzeitig zu erreichen, sollten außerdem Lotsensysteme in Geburtskliniken in eine Regelfinanzierung überführt und flächendeckend ausgestaltet werden (siehe Kapitel 1.1). Das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder sollte einen einheitlichen Rechtsrahmen erhalten und in verlässlicher Weise flächendeckend für alle betroffenen Frauen und ihre Kinder zur Verfügung stehen. Kinder, die mit ihren Angehörigen oder alleine aus ihrer Heimat flüchten, sind eine besonders vulnerable Gruppe und sollten nach Möglichkeit nicht in Gemeinschaftsunterkünften, sondern dezentral untergebracht werden. Solange dies aufgrund fehlender räumlicher Kapazitäten nicht flächendeckend möglich ist, müssen verbindliche Mindeststandards festgelegt werden, um das Kindeswohl in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete und Asylbewerber_innen besser als bisher gewährleisten zu können (siehe Kapitel 1.2 und 3).

Inklusion muss allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer Herkunft oder einer Behinderung gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Einschränkungen bei der Inanspruchnahme von Leistungen für in Deutschland lebende junge Menschen nicht-deutscher Staatsangehörigkeit müssen daher beseitigt werden. Im Zuge der sukzessiven Zusammenführung der Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter dem Dach des SGB VIII ist sicherzustellen, dass keine Leerstellen im vorhandenen Leistungssystem entstehen und bedarfsgerechte Angebote zur Verfügung gestellt werden. Geflüchtete oder geduldete junge Menschen mit Behinderung sollten nicht erst nach 18 Monaten, sondern sofort nach ihrer Ankunft in Deutschland Teilhabeleistungen in Anspruch nehmen können (siehe Kapitel 4).

Kindertageseinrichtungen und Schulen sind Bildungs-, Betreuungs-, und Sozialraum in einem. Der quantitative und qualitative Ausbau von Kindertagesbetreuung und Ganztagschulen in Deutschland muss daher weiter vorangetrieben, Kooperationen mit Akteuren der Jugendhilfe im Bereich des qualitativen Ausbaus der Ganztagschulen vertieft und die Zuführung von Bundesmitteln zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung

der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG/Gute-Kita-Gesetz) dauerhaft sichergestellt werden (siehe Kapitel 5).

Die Corona-Pandemie hat neben den psychosozialen Folgen für Kinder und Jugendliche zur Vertiefung bereits bestehender Benachteiligungen von Kindern aus prekären familiären Verhältnissen geführt. Oft fehlte und fehlt es ihnen an den notwendigen räumlichen, sozialen und materiellen Ressourcen, um auch in Zeiten der Pandemie in angemessener und kind- bzw. jugendgerechter Weise am Schulunterricht teilnehmen zu können oder soziale und pädagogische Kontakte außerhalb des familiären Umfeldes zu pflegen. Damit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe diese Bedarfe auffangen können, müssen sie personell wie sachlich und digital entsprechend ausgestattet werden. Online-Angebote sind verstärkt in den Blick zu nehmen. Es gilt, auch im digitalen Raum dafür Sorge zu tragen, dass die subsidiäre Infrastruktur der Freien Träger für jede und jeden gut erreichbar ist, um dem Anspruch auf „Wunsch- und Wahlrecht 4.0“ Rechnung zu tragen (siehe Kapitel 5 und 6).

Eine Lehre aus der Corona-Zeit besteht darin, dass für die durch Pandemie-Zusatzkosten und -mindereinnahmen gefährdete soziale Infrastruktur Regelungen zur Abfederung der Pandemie-Risiken unabdingbar sind. Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) war für alle Bereiche, in denen Kinder versorgt oder betreut werden, von erheblicher Bedeutung. Zur notwendigen Entlastung der Leistungserbringer und der Sicherstellung der Versorgungs- und Betreuungsleistungen für Kinder und Jugendliche auch über die Pandemie hinaus, ist die Einführung eines präventiv ausgerichteten Schuttschirmgesetzes unabdingbar (siehe Kapitel 6).

Ende 2022 läuft das Corona-Aufholpaket aus. In seiner Nachfolge sollte ein bedarfsgerechtes Kinder- und Familien-Zukunftsprogramm gestaltet werden, in dem nicht zuletzt die Bedarfe von Kindern an sozialpädagogischen und psychologischen Begleitangeboten an Schulen ausreichend Berücksichtigung finden. Bisher über das Aufholpaket etablierte Angebote der schulbezogenen Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit sollten abgesichert und ausgeweitet werden (siehe Kapitel 6). Grundsätzlich muss für alle Kinder eine vollumfängliche Gesundheitsversorgung einschließlich psychotherapeutischer Betreuung oder Begleitung und der Zugang zu gesunder Ernährung sichergestellt werden. Dies gilt auch für geflüchtete Kinder, Kinder im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie für Kinder in aufenthaltsrechtlicher Illegalität (siehe Kapitel 7).

Neben der Bereitstellung ausreichender sozialer und digitaler Infrastruktur auch in ländlichen Gebieten Deutschlands ist die Frage des Zugangs zu angemessenem und bezahlbarem Wohnraum in Zeiten immer weiter steigender Mietpreise insbesondere für geringverdienende Familien mit Kindern zunehmend zu einer existenziellen Herausforderung geworden. Geflüchtete Familien und Kinder sind hier besonders in den Blick zu nehmen. Die finanzielle Belastung vieler Haushalte durch steigende Energiekosten erfordert zudem dringend kurzfristige entlastende Maßnahmen, die über die bisher beschlossenen Zuschüsse hinausgehen (siehe Kapitel 8 und 8.2).

Die besondere Situation der Kinder und Jugendlichen in Wohneinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfordert besondere Aufmerksamkeit. Indem sie die Einrichtung in der Regel mit

Erreichen des 18. Lebensjahres verlassen müssen, wird dieser Übergang für die jungen Menschen, auch Care Leaver genannt, zu einer biografischen Herausforderung, die nicht unterschätzt werden darf. Rückmeldungen von betroffenen Jugendlichen ebenso wie von Einrichtungen zeigen, dass hier ein Übergangsmanagement mit entsprechender Begleitung frühzeitig vor dem 18. Lebensjahr eingesetzt und dringend über das 18. Lebensjahr hinaus weitergeführt werden sollte (siehe Kapitel 8.1).

Neben einer gut funktionierenden und leicht zugänglichen sozialen Infrastruktur braucht es angemessene monetäre Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche. Kinderarmut ist immer auch Familienarmut. Die überfällige Neuberechnung des soziokulturellen Existenzminimums muss daher zwingend an den Lebenslagen gerade bedürftiger und benachteiligter Familien orientiert sein. Der Zugang zu monetären Leistungen muss niederschwelliger und die Berechnung der finanziellen Transferleistungen nachvollziehbar und transparent ausgestaltet werden (siehe Kapitel 2).

Schlussendlich möchte der DCV auf die Notwendigkeit einer umfassenden Beteiligung aller relevanten Akteur_innen und Verbände, insbesondere aber von armutsbetroffenen Kindern und Jugendlichen, am Erarbeitungs- und Umsetzungsprozess des Nationalen Aktionsplanes hinweisen. Eine fortlaufende Evaluation, ob diese Beteiligung gelingt, ist notwendig. Dadurch wird sichergestellt, dass Hürden bei den Zugängen zu wichtigen Dienstleistungen sowie zu Hilfe- und Unterstützungssystemen abgebaut und die Maßnahmen an den tatsächlichen Bedürfnissen der betroffenen Kinder ausgerichtet werden (siehe Kapitel 9).

1. Situation von Kindern in prekären (familiären) Verhältnissen

1.1 Frühe Hilfen, Babylotsen

Frühe Hilfen unterstützen Eltern ab der Schwangerschaft und Familien mit Kindern bis drei Jahren. Die Angebote kommen aus der Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen, der Frühförderung und Schwangerschaftsberatung, bieten Unterstützung, Beratung und Begleitung, sind freiwillig und kostenfrei. Ihr Ziel ist es, jedem Kind eine gesunde Entwicklung und ein gewaltfreies Aufwachsen zu ermöglichen. Ein besonderer Fokus liegt auf Familien mit psychosozialen Belastungen.⁶ Die positive Wirkung Früher Hilfen auf die Eltern-Kind-Bindung, die Versorgung und Entwicklung selbst von Kindern mit deutlich erhöhter psychosozialer Belastung ist inzwischen gut belegt.⁷ Die in der Corona-Pandemie entstandenen Einschränkungen haben den Unterstützungsbedarf von Familien in schwierigen Lebenslagen noch erhöht.

- Daher gilt es, die Angebote der Frühen Hilfen flächendeckend auszubauen, bedarfsgerecht zu finanzieren und zu verstetigen.

Eine Herausforderung liegt darin, (werdende) Eltern in schwierigen Lebenssituationen frühzeitig zu erreichen, damit sie überhaupt auf Frühe Hilfen aufmerksam werden und diese in Anspruch

⁶ Vgl. Nationales Zentrum Frühe Hilfen (Hrsg.): Geburtskliniken und Frühe Hilfen: Eine Win-Win-Situation, Köln 2019.

⁷ Z.B. Pawils, S. u.a. (2013): Implementing an Inpatient Social Early Warning System for Child Maltreatment. Research on Social Work Practice; zit.: https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/downloads/Babylotse_Hamburg.pdf.

nehmen können. Hier spielen Lotsensysteme, insbesondere in Geburtskliniken, eine wichtige Rolle. Eine im Jahr 2020 vom Deutschen Caritasverband e.V. in Auftrag gegebene Studie⁸ zeigt, dass die Gespräche mit Babylotsinnen von 81 Prozent aller (werdenden) Mütter als hilfreich bis sehr hilfreich wahrgenommen und zu 100 Prozent weiterempfohlen wurden. Die befragten Erstgebärenden mit Kontakt zu einer Babylotsin waren zufriedener mit dem Klinikaufenthalt (76 Prozent gegenüber 45 Prozent der Vergleichsgruppe) und rückblickend sehr viel besser auf die Entlassung aus der Klinik vorbereitet, als Erstgebärende ohne Kontakt zu einer Babylotsin (80 Prozent gegenüber 57 Prozent der Vergleichsgruppe).

Allerdings stellt die fehlende Sicherstellung der Finanzierung eines Lotsendienstes in der Geburtshilfe eine große Hürde für dessen flächendeckende Einführung dar. Aktuell dominieren sehr unterschiedliche und oftmals nicht auf Dauer angelegte Mischfinanzierungen. Hier besteht Handlungsbedarf.

- Das niederschwellige Beratungsangebot einer Babylotsin sollte *jeder* (werdenden) Mutter rund um die Geburt zur Verfügung stehen, damit psychosoziale Bedarfe frühzeitig erkannt und angemessen versorgt werden. Dadurch werden die Gesundheitskompetenzen junger Familien und die Chancen auf ein gesundes und gutes Aufwachsen ihrer Kinder gestärkt. Gleichzeitig wird das Klinikpersonal entlastet und kann sich auf seine pflegerischen Tätigkeiten im engeren Sinne konzentrieren.
- Bei der flächendeckenden Einführung des Programms sollten in ländlichen Gebieten flexiblere Strukturen – z.B. die Zuständigkeit einer Babylotsin für mehrere Geburtskliniken – geprüft und etabliert werden.
- Damit auch Eltern mit geringen Deutschkenntnissen profitieren, muss Sprachmittlung ein komplementäres Teilangebot sein.
- Lotsendienste der Frühen Hilfen in Geburtskliniken sollten zukünftig gesetzlich verankert und nachhaltig finanziert werden, z.B. als Aufgabe der Krankenhäuser.

1.2. Kinderschutz

Zu den Kindern in prekären familiären Verhältnissen zählt der Rat der Europäischen Union auch Kinder, die in einem Haushalt leben, in dem es zu häuslicher Gewalt kommt.⁹ Im Zuge von Quarantänemaßnahmen, Schließungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen und beengten Wohnverhältnissen verschlechterte sich die Situation der von häuslicher Gewalt bedrohten oder betroffenen Kinder nachweislich. Allein im Corona-Jahr 2020 stellten die Jugendämter bei fast 60.600 Kindern und Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung fest. Das waren neun Prozent mehr als im Jahr vor dem Beginn der Pandemie (2019) und der höchste Stand seit Beginn der

⁸ Die Ergebnisse der Studie werden in Kürze zur Verfügung gestellt.

⁹ Siehe Begriffsbestimmung 3 c der Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021H1004&from=DE>.

Erhebung im Jahr 2012.¹⁰ Dabei ist anzunehmen, dass die Dunkelziffer an häuslicher Gewalt mit Beteiligung von Kindern weitaus höher liegt, als die offiziell gemeldeten Fälle. Hinzu kommen zahlreiche Studien zu gestiegenen psychischen Belastungen von Kindern und Jugendlichen.¹¹

Als Bildungs- und Betreuungsorte außerhalb der familiären Wohnräumlichkeiten bieten Kindertageseinrichtungen und Schulen eine Entlastung für Kinder *und* für Eltern. Sie sind zudem Orte, an denen Fachkräfte Kindeswohlgefährdungen erkennen und entsprechend reagieren können. Gleichzeitig können Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und an Schulen die betroffenen Kinder und ihre Eltern an Unterstützungs- und Hilfeangebote der Kinder- und Jugendhilfe weitervermitteln.

- Die institutionellen Bildungs- und Betreuungsräume Kindertageseinrichtung und Schule müssen daher auch während Pandemiezeiten unter Einhaltung der notwendigen Hygienebestimmungen offengehalten werden.
- Die in den Schulen tätigen Fachkräfte sollten im Hinblick auf die Erkennung von Kindeswohlgefährdung jeweils bedarfsgerecht geschult werden. Die Schülerinnen und Schüler benötigen alters- und entwicklungsangemessene Informationsangebote über bestehende Hilfesysteme, Leistungen und Anlaufstellen.
- Der Zugang zu und die Finanzierung von Schutz und Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder sind immer noch lückenhaft und nicht verlässlich geregelt. Deshalb ist es erforderlich, einen bundesweit verbindlichen und einheitlichen Rechtsrahmen zu schaffen und das Hilfesystem bedarfsgerecht auszubauen.¹² Insbesondere müssen auch Frauen und Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus in vollem Umfang an den Schutz- und Hilfsangeboten partizipieren. Dabei ist sicherzustellen, dass der Schutz nicht an fehlenden Grundsicherungsansprüchen scheitert.
- Kinder in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete und Asylsuchende tragen ein besonderes Risiko für Übergriffe.¹³ Dennoch müssen diese Einrichtungen nach geltendem Recht nicht per se den gesetzlichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen, sondern lediglich die Anforderungen des jeweiligen Bundeslands erfüllen. Notwendig wäre daher eine dezentrale Unterbringung. Solange dies aufgrund fehlender räumlicher Kapazitäten nicht flächendeckend umgesetzt werden kann, braucht es verbindliche Mindeststandards zur Gewährleistung des Kinderschutzes in Gemeinschaftsunterkünften und ähnlichen Einrichtungen.

¹⁰ Siehe Pressemitteilung Nr. 350 des Statistischen Bundesamtes vom 21.07.2021: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21_350_225.html.

¹¹ Siehe bspw. die Ergebnisse der zweiten Befragung der Studie Corona und Psyche (COPSY 2021), Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE): https://www.uke.de/allgemein/presse/pressemitteilungen/detailseite_104081.html.

¹² Siehe auch Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Garantie für Kinder und zur Erstellung des deutschen Aktionsplans vom 01.12.2021: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-18-21-stellungnahme-eu-kindergarantie-aktionsplan.pdf>.

¹³ Siehe bspw. Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin (Dez. 2016): Handlungsleitfaden zum Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften: https://dgfpi.de/tl_files/pdf/news/News%202016/2016-12-06-DGKiM-Leitfaden-Kinderschutz_%20in_%20Fluechtlingsunterkuenften.pdf.

- Kinder gehören nicht in Abschiebehaft. Aber auch die Trennung von Familien zum Zwecke des Vollzugs von Abschiebehaft sollte vermieden werden. Bei Ausweisungsentscheidungen muss das Kindeswohl generell als besonders schwerwiegendes und vorrangig zu berücksichtigendes Bleibeinteresse berücksichtigt werden.
- Niederschwellige Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren sollten zu einem integralen Qualitätsbestandteil im System der Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickelt werden. Notwendige Hilfen und Verfahren sollten den Betroffenen in einer verständlichen und einfachen Sprache zur Verfügung stehen.
- Bestehende Präventionsmaßnahmen sollten regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und neue Handlungsfelder im Kinderschutz durch ein entsprechendes Monitoring erkennbar gemacht werden. Dabei sollten auch die Auswirkungen der Digitalisierung für den Missbrauch von Kindern unbedingt Berücksichtigung finden.

Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen sind ebenfalls einem deutlich erhöhten Risiko der Kindeswohlgefährdung ausgesetzt.¹⁴ Dies liegt vor allem daran, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung in ihrer Entwicklung besonders verletzlich sind. Pflege und Therapie und die damit einhergehende körperliche Nähe und Abhängigkeit von Dritten können ein zusätzliches Risiko darstellen. Gleichzeitig können die Beurteilung eines widerfahrenen Unrechts und die Möglichkeit der Mitteilung durch die Behinderung eingeschränkt sein. Eine institutionelle Unterbringung verringert dieses Risiko nicht wesentlich.

- Es ist grundsätzlich notwendig, strukturelle Bedingungen zu schaffen, welche sowohl präventiv im Vorfeld möglicher Kindeswohlgefährdungen als auch bei stattfindender Kindesmisshandlung schnell und zielgerichtete Reaktionen für alle Kinder ermöglichen. Hierzu zählt insbesondere die Sicherstellung ausreichender fachlicher Expertise der Akteur_innen in Betreuungseinrichtungen, Jugendämtern und Beratungsstellen.
- Es bedarf besonders qualifizierter und sensibilisierter Fachkräfte, um Gefährdungen zu erkennen und Risiken einordnen zu können. Gerade bei Kindern mit Behinderung kann das Verhalten eines Kindes im Zusammenhang mit der Behinderung stehen, aber auch seine Ursache in Gewalterfahrung oder Vernachlässigung haben. Die Ausprägungen von Behinderung und die Unterschiedlichkeit von Lebenssituationen erfordern für eine Gefahreneinschätzung eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von Fachkräften im Kinderschutz, aus dem Bereich des Gesundheitswesens und der Behindertenhilfe.

1.3 Integration in den Arbeitsmarkt

Alleinerziehenden-Haushalte, Familien mit mindestens drei Kindern und Familien, in denen Eltern nur unzureichend am Arbeitsmarkt teilhaben oder im Niedriglohnbereich beschäftigt sind,

¹⁴ Vgl. WHO (2012), Children with disabilities more likely to experience violence:
https://apps.who.int/mediacentre/news/notes/2012/child_disabilities_violence_20120712/en/index.html.

tragen ein besonders hohes Risiko für Kinderarmut.¹⁵ Kinder mit Migrationshintergrund leben statistisch betrachtet besonders häufig in Mehr-Kinder-Familien mit Eltern, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind oder unterdurchschnittliche Einkommen beziehen. 26 Prozent der alleinerziehenden Mütter und Väter sind gar nicht erwerbstätig. Viele arbeiten in Teilzeit, um Kinder und Beruf unter einen Hut zu bekommen. Im Jahr 2019 bezogen 34,6 Prozent aller alleinerziehenden Haushalte Leistungen nach dem SGB II.¹⁶

- Die Notwendigkeit der Integration von Müttern und Vätern in den Arbeitsmarkt zur Verhinderung und Reduzierung von Kinderarmut wird auch in der EU-Kindergarantie benannt. Bundes- und länderseitige Maßnahmen und Bemühungen der Integration von Vätern und Müttern in den ersten Arbeitsmarkt müssen den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der EU-Kindergarantie folgerichtig in ausreichender Weise flankieren.
- Arbeitsmarktspezifische Hürden wie Arbeitsverbote für bestimmte Gesellschaftsgruppen (Asylsuchende, Geduldete, Menschen mit Aufenthaltstitel) müssen abgebaut werden.
- Die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Alleinerziehenden muss sich in Form geeigneter Maßnahmen, die nicht zu einer weiteren Überlastung der Alleinerziehenden führen dürfen, auch im Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der EU-Kindergarantie niederschlagen.

2. Kinderarmut und finanzielle Transferleistungen

Der Deutsche Caritasverband e.V. begrüßt die im Koalitionsvertrag avisierte Neuberechnung des Existenzminimums in dieser Legislaturperiode, um Familien zu stärken und mehr Kinder aus der Armut zu holen.¹⁷ An der Konzeptionierung einer in diesem Zusammenhang geplanten „Kindergrundsicherung“ arbeitet der Deutsche Caritasverband e.V. gerne mit.

- Durch die in dieser Legislaturperiode umzusetzenden Maßnahmen der Neuberechnung des Existenzminimums müssen Kinderarmut wirksam bekämpft und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen verbessert werden. Der DCV spricht sich für eine Fokussierung auf benachteiligte Familien aus, die am stärksten von einer neuen Kindergrundsicherung profitieren sollten. Diese Ziele müssen bei der Ausgestaltung einer Kindergrundsicherung handlungsleitend sein.
- Der Zugang zu monetären Leistungen und Zuschüssen muss einfacher und niederschwellig und die Höhe und Zusammensetzung der Leistungen nachvollziehbar und

¹⁵ Vgl. Lebenslagen in Deutschland. Sechster Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (2021):

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziale-Sicherung/6-arb-langfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

¹⁶ BMFSFJ (2021): Allein- oder getrennterziehen – Lebenssituation, Übergänge und Herausforderungen. Monitor Familienforschung, Beiträge aus Forschung, Statistik und Familienpolitik, Ausgabe 43:

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/184762/dccbbfc49afd1fd4451625c01d61f96f/monitor-familienforschung-ausgabe-43-allein-oder-getrennterziehen-data.pdf>.

¹⁷ MEHR FORTSCHRITT WAGEN. BÜNDNIS FÜR FREIHEIT, GERECHTIGKEIT UND NACHHALTIGKEIT. KOALITIONSVERTRAG ZWISCHEN SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND FDP, 20. Legislaturperiode, Z. 79-80: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>.

transparent ausgestaltet sein. Die Frage, ob und wie die Zielgruppen erreicht werden, ist grundlegend, um verdeckte Armut zu vermeiden.

- Ausländische Kinder müssen vollumfänglich profitieren können. Deshalb müssen Leistungsreduzierungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) abgeschafft werden und dürfen bestehende Anspruchsausschlüsse bei der Grundsicherung und bei Familienleistungen nicht übernommen werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Systemumstellung nicht negativ auf die Lebenssicherungspflicht im Ausländerrecht auswirkt.
- Da Familien, die existenzsichernde Leistungen beziehen, tendenziell stärker von den finanziellen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie betroffen sind, als Familien mit höheren Erwerbseinkommen, erscheint es sinnvoll, für Kinder dieser Familien besondere Zuschüsse und Unterstützungsleistungen für pandemiebedingte Härtefälle in angemessener Höhe vorzusehen und niederschwellig sicherzustellen.
- Der für Juli 2022 geplante Sofortzuschuss für Kinder bedürftiger Familien muss alle Kinder erreichen. In der Anspruchsumsetzung ist daher insbesondere eine (mittelbare) Anknüpfung an den Bezug von Kindergeld zu vermeiden, da hierdurch ausländische Kinder je nach Status nicht davon profitieren.
- Vorhandene Leistungsausschlüsse bei BuT-Leistungen, dem Kinderzuschlag oder Wohngeld (z.B. für Kinder von EU-Bürger_innen mit Freizügigkeitsrecht zur Arbeitssuche) müssen beseitigt werden.

3. Zugewanderte Kinder und Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund

Da Kinder mit Migrationshintergrund im Durchschnitt von Armut und Diskriminierung besonders betroffen sind, müssen sie bei allen Aspekten nicht nur mitgedacht werden, sondern in besonderem Maße im Fokus stehen.

- Die Hälfte der Menschen mit Migrationshintergrund hat keine deutsche Staatsangehörigkeit. Daher muss sichergestellt werden, dass auch im Asyl- und Ausländerrecht das Kindeswohl Vorrang hat. Kinder mit rechtmäßigem oder Duldungsstatus müssen alle staatlichen Leistungen von Anfang an in vollem Umfang erhalten.¹⁸
- Die (Wieder-)Herstellung der Familieneinheit ist zentral für die Einhaltung des Kindeswohls und die soziale sowie wirtschaftliche Integration von Kindern. Deshalb sollten die rechtlichen und faktischen Hürden bei der Familienzusammenführung abgebaut werden. Der Rechtsanspruch auf Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte sowie für Geschwister minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge sollte ebenso eingeführt werden wie der Familiennachzug für Familienangehörige außerhalb der Kernfamilie. Beim Kinder-nachzug sollte auf das Kriterium der Lebensunterhaltssicherung verzichtet werden.

¹⁸ Vgl. auch Punkt 2 der vorliegenden Stellungnahme.

- Die bei der Familienzusammenführung bestehenden bürokratischen Hürden sollten abgebaut und die Verfahrensdauer einschließlich der Wartezeiten auf einen Vorsprachetermin auf maximal neun Monate verkürzt werden.

Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund – sowohl neu zugewanderte als auch in Deutschland geborene Kinder – haben trotz vieler Bemühungen von Politik und Zivilgesellschaft messbar schlechtere Startchancen.¹⁹ Sie leiden unter Diskriminierung, nicht nur wegen des ethnischen Hintergrundes, sondern häufig auch wegen der Religion und unter Klassismus. Sie sind, sofern sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, je nach Status von vielen Leistungen ausgeschlossen (Familienleistungen, BAföG, Grundsicherungsleistungen, Kinderbonus usw.) oder erhalten nur reduzierte Leistungen (bspw. nach dem AsylbLG). Wenn die Kindergarantie tatsächlich für *alle* Kinder Wirkung entfalten soll, müssen diese Einschränkungen zu Lasten von Kindern mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit beseitigt werden.

Familien mit geringen Deutschkenntnissen und neu zugewanderte Familien mit Migrationshintergrund sind oft unzureichend über Unterstützungsangebote und ihnen zustehende Leistungen informiert oder sie scheitern am Antragsverfahren.

- Der Informationstransfer und der Zugang sowie das Antragsverfahren zu unterstützenden Leistungen sollte für alle betroffenen Familien sowie insbesondere im Hinblick auf Familien mit einer Migrationserfahrung erleichtert und niederschwelliger ausgestaltet werden. Dies gilt auch für Maßnahmen der Nachhilfe und der Familienerholung aus dem Corona-Aufholprogramm.
- Die Gewährleistung von Chancengleichheit hängt von der Beseitigung rassistischer Strukturen, Praktiken und Denkmuster in der Mitte der Gesellschaft ab. Die Benachteiligung von Kindern aus rassistischen Gründen ist nicht hinnehmbar. Um gegen diese entschieden einzutreten, braucht es u.a. rassismuskritische Fortbildungsmaßnahmen für Fachkräfte, ein funktionierendes Beschwerdemanagement sowie angemessene Förderstrukturen für Antidiskriminierungs- und Antirassismuserbeit.
- Kinder in aufenthaltsrechtlicher Illegalität müssen das Recht haben, die ihnen im Rahmen der Menschenrechte und der Kinderrechtskonvention garantierten Rechte wahrnehmen zu können. Dies gilt auch für das Recht auf Bildung und auf Gesundheitsversorgung.

3.1 Anerkannte nationale Minderheiten

Roma- und Sinti-Kinder gehören zu den besonders vulnerablen Gruppen. Sie haben ein höheres Risiko, in Armut und soziale Ausgrenzung zu geraten oder keinen Ausweg aus dieser zu finden – zum Beispiel durch Diskriminierung, prekäre Lebenssituationen, Sprach- und Arbeitsmarktbarrieren. Ihrer Lebenssituation ist in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

¹⁹ Prof. Dr. Hans Bertram (2021): Kinder – unsere Zukunft! Der UNICEF-Bericht zur Lage der Kinder in Deutschland 2021. Eine Analyse für das Deutsche Komitee für UNICEF e.V., Deutsches Komitee für UNICEF, Köln 2021: <https://jugendsozialarbeit.news/wp-content/uploads/2021/04/i0052-studie-kinder-unsere-zukunft.pdf>.

- Antiziganistische Vorurteile und daran anknüpfende ausgrenzende Strukturen im Bildungsbereich müssen unbedingt beseitigt werden.
- Dazu gehört auch, antiziganistische Darstellungen aus Schulbüchern und Lehrplänen zu entfernen. Die Geschichte der nationalen Minderheiten sollte Teil des regulären Lehrstoffs werden.
- Effektive und nachhaltige Partizipationsstrukturen zur Interessenvertretung auch von Kindern aus dieser Gruppe sollten auf allen Ebenen eingerichtet werden.

4. Kinder mit Behinderung

Inklusion ist in erster Linie ein Menschenrecht. Es begründet sich vor allem in der UN-Behindertenrechtskonvention, aber auch in der UN-Kinderrechtskonvention. Das Übereinkommen räumt Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft ein. Dieses Recht auf Teilhabe bezieht sich jedoch nicht nur auf Menschen mit Behinderung, sondern grundsätzlich auf alle Menschen in unserer Gesellschaft. Damit besteht also die gesellschaftliche und staatliche Aufgabe, Teilhabebarrrieren abzubauen, unabhängig davon, vor welchem Hintergrund es zu Exklusionserfahrungen kommt (Alter, Geschlecht, religiöse Zugehörigkeit, körperliche, seelische oder kognitive Beeinträchtigung, sexuelle Identität, Migrations- oder Fluchterfahrung).

Kinder mit einer (drohenden) Behinderung und Exklusionserfahrungen sind in unterschiedlichen Kontexten von Benachteiligungen betroffen. Dazu gehören schlechtere Bildungs- und Ausbildungschancen, prekäre sozioökonomische Ausgangslagen, erschwerter Zugang zum Arbeitsmarkt und Armut. Diese Exklusionserfahrungen führen zu sozialer Ausgrenzung, Stigmatisierung und Benachteiligung von Kindern. Mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ist ein weiterer wichtiger Schritt gegangen worden, um diese Benachteiligungslagen zu beseitigen.

Der begonnene Weg in Richtung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe muss nun konsequent weitergegangen werden. Die Verwirklichung der Teilhabe für alle Kinder ist oberstes Gebot für eine zukunftsweisende Kinder- und Jugendhilfe. Dabei meint Inklusion das Wahrnehmen und Anerkennen unterschiedlicher individueller Bedarfe und Bedürfnisse, denen in einer partizipativen Weise entwicklungsfördernd und teilhabeermöglichend entsprochen werden sollte, um die Selbstbestimmung der Hilfesuchenden und Anspruchsberechtigten zu unterstützen. Dies gilt für alle gesellschaftlichen Bereiche, auch und insbesondere für den Bildungsweg.

- Die Ermöglichung von Teilhabe zur Bildung für Kinder mit Beeinträchtigung oder Behinderung darf nicht auf Schulbegleitung begrenzt bleiben. Wichtig ist der weitere Abbau der vielzähligen Hürden, um eine echte Chancengleichheit bei der Teilhabe auf dem Gebiet der Bildung für Kinder sicherzustellen.
- Im Zuge der stufenweisen Zusammenführung der Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung unter dem Dach des SGB VIII ist sicherzustellen, dass hierbei keine Leistungslücken entstehen und die bestehenden Rechte und Leistungen für Kinder und

Jugendliche mit Behinderung gesichert bleiben.²⁰ In diesem Zusammenhang ist die in § 107 SGB VIII formulierte Zielvorgabe, „den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten“ und damit die Beibehaltung des Status quo, kritisch zu bewerten - vor allem vor dem Hintergrund, dass in der Praxis Eltern mit ihren Kindern mit Behinderung kaum Zugang zu dem System der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund der mangelnden Barrierefreiheit und inklusiven Ausrichtung gefunden haben. Barrierefreie Leistungen, die die besonderen Teilhabebedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung berücksichtigen, müssen entsprechend dem KJSG entwickelt werden. Dabei ist es für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe notwendig, dass sich die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe strukturell und fachlich weiterentwickeln. Die Verwaltungsumstellung, Praxisentwicklung und die inklusiven Unterstützungsleistungen sind mit Mehrkosten verbunden. Zudem setzt das Gelingen der inklusiven Lösung voraus, dass die Fachkräfte für ihre neuen Aufgaben qualifiziert und gewonnen werden. Dies ist angesichts des Fachkräftemangels eine Herausforderung. Zudem müssen die Fachkräfte der Eingliederungshilfe im SGB VIII anerkannt werden.

- Kinder im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten derzeit erst nach 18 Monaten Aufenthalt die Teilhabeleistungen des SGB IX. Diese Frist ist zu streichen, damit auch geflüchtete oder geduldete Kinder die ihrer Behinderung entsprechenden Leistungen von Anfang an erhalten.

5. Erziehung, Bildung und Betreuung

Bildung hängt auch in Deutschland noch immer stark von der sozialen Herkunft und dem elterlichen Background ab. Kinder aus ökonomisch benachteiligten Familien, aus Familien mit geringem Bildungsstand und aus Familien mit Migrationsgeschichte sind bereits im Bereich der frühkindlichen Betreuung überproportional häufig von Benachteiligung betroffen.²¹ Diese Tendenz setzt sich beim Übergang in die Schule fort. Es gibt erhebliche Leistungsunterschiede zwischen sozioökonomisch begünstigten und benachteiligten Schülerinnen und Schülern. Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Familien, zu denen Kinder mit Migrationshintergrund überproportional oft gehören, wechseln nach der Grundschule seltener auf ein Gymnasium.²² Doch selbst bei gleichen Leistungen, erhalten Grundschüler_innen nichtdeutscher Herkunft weniger oft eine Empfehlung für das Gymnasium, als andere Kinder.²³ Insbesondere Kinder, die der nationalen

²⁰ Siehe auch Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Garantie für Kinder und zur Erstellung des deutschen Aktionsplans vom 01.12.2021: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-18-21-stellungnahme-eu-kindergarantie-aktionsplan.pdf>.

²¹ Vgl. bspw.: Detemple/Kopp/Meiner-Teubner/Ziesmann (2021): Wie sozial selektiv ist die Kita-Nutzung? Befunde aus dem Mikrozensus. In: KOMDat 3/21, <https://www.akistat.tu-dortmund.de/komdat/ausgabe/komdat-032021/> sowie: Jessen/Spieß/Waights/Judy (2020), Gründe für unterschiedliche Kita-Nutzung von Kindern unter drei Jahren sind vielfältig, DIW Wochenbericht 14/2020, https://www.diw.de/de/diw_01.c.745643.de/publikationen/wochenberichte/2020_14_1/gruende_fuer_unterschiedliche_kita-nutzung_von_kindern_unter_drei_jahren_sind_vielfaeltig.html.

²² Hans-Böckler-Stiftung, Böckler Impuls 2/2006: <https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-armut-verbaut-bildungschancen-6547.htm>.

²³ Rainer Geißler, Sonja Weber-Menges (2018): Migrantenkinder im Bildungssystem: doppelt benachteiligt, in: APuZ, Aus Politik und Zeitgeschichte: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/30801/migrantenkinder-im-bildungssystem-doppelt-benachteiligt/>.

Minderheit der Sinti und Roma angehören, Kinder, denen ein türkischer oder arabischer Hintergrund zugeschrieben wird sowie People of Color haben deutlich schlechtere Bildungschancen. Auch andere Kinder erfahren aufgrund ihres Aussehens, ihrer Sprache, ihrer (vermeintlichen) Herkunft oder Religion Diskriminierung und haben ebenfalls mit Benachteiligungen im Bildungsverlauf und -system zu kämpfen. Zudem gibt es in bestimmten Schulen eine Konzentration von Kindern aus benachteiligten Verhältnissen, da in allen Bundesländern mit Ausnahme von Nordrhein-Westfalen und Hamburg der Wohnort den Schulbezirk bestimmt.²⁴

- Benachteiligte Kinder und ihre Familien haben einen besonderen Unterstützungsbedarf. Die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen und Unterstützung ist erforderlich, um ihre Bildungs- und Beschäftigungschancen zu sichern. Hierzu zählen auch Investitionen in Fachpersonal (Stichwort: Fachkräftemangel bekämpfen) und die Qualifizierung von allgemeinem Personal und technischer Ausstattung. Bei Kindern mit Behinderung sind darüber hinaus ihre besonderen Bedürfnisse zu berücksichtigen.
- Die lediglich bis 2022 begrenzte Zuführung von Bundesmitteln zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG/Gute-Kita-Gesetz) muss dauerhaft sichergestellt und dynamisch ausgestaltet werden. Dies würde den Ländern ermöglichen, zusätzliche und nachhaltige Maßnahmen zu dauerhaften und qualitativen Verbesserungen – wie beispielsweise des Fachkraft-Kind-Schlüssels – zu ergreifen.²⁵ Darüber hinaus müssen ausgewählte, wissenschaftlich begründete Mindeststandards etwa für die Fachkraft-Kind-Relation und Zeitbudgets für Leitungsaufgaben und die mittelbare pädagogische Arbeit länderübergreifend verbindlich in dem von der Bundesregierung geplanten Qualitätsentwicklungsgesetz festgeschrieben werden.
- Homeschooling ist bei Kindern und Jugendlichen unterschiedlich effektiv, da für den Lernerfolg die häuslichen Ressourcen und die Hilfe der Eltern bei den Schulaufgaben von großer Bedeutung sind. Gerade bei jungen Menschen in prekären familiären Verhältnissen ist beides oft nicht vorhanden. Ihnen fehlen häufig die notwendige Ausstattung oder der Raum, um zu Hause zu lernen sowie die Unterstützung der Eltern. Hier kann und möchte die Kinder- und Jugendhilfe, z. B. über ihre Angebote der Schulsozialarbeit und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit, wichtige_r Ansprechpartner_in für junge Menschen und/oder ihre Eltern sein. Die Jugendhilfe kann als Vermittlerin zwischen Familien und Schulen agieren sowie Lösungen für Ausstattungsbedarf zusammen mit Schulen und ggf. anderen Stellen finden. Dafür muss sie personell wie sachlich und digital entsprechend ausgestattet werden.
- Eine besondere Herausforderung stellt das Homeschooling auch für Kinder mit Behinderung dar: Nicht alle Kinder können digitalem Unterricht folgen, die Programme sind

²⁴ Siehe auch: <https://www.allrecht.de/alles-was-recht-ist/einschulung/>.

²⁵ Vgl. auch: Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Garantie für Kinder und zur Erstellung des deutschen Aktionsplans vom 01.12.2021: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2021/dv-18-21-stellungnahme-eu-kindergarantie-aktionsplan.pdf>.

meist nicht barrierefrei, setzen Lese- und Schreibkompetenzen voraus, sind in ihrer Struktur schwer zu erfassen oder erfordern eine gute Feinmotorik. Die Betreuung von Kindern mit Behinderung und besonderen Bedürfnissen im Homeschooling kann daher für Eltern nochmal herausfordernder sein. Hier muss ebenfalls sichergestellt werden, dass die Kinder, Jugendlichen und ihre Angehörigen für alternative Unterrichtsformate die notwendige Unterstützung erhalten und die Angebote an die besonderen Bedürfnisse von Lernenden mit Behinderung angepasst werden.

- Um den Folgen der Corona-Pandemie für junge Menschen entsprechend Rechnung zu tragen und Übergänge sowie Kooperationen zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe auszubauen sowie fließender zu gestalten, braucht es Schulsozialarbeiter_innen, Angebote der schulbezogenen Jugendsozialarbeit und schulpsychologische Begleitungsangebote an jeder Schule, insbesondere wenn eine hohe Zahl an Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf unterrichtet wird. Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen müssen entsprechend den besonderen Lebenslagen und Bedürfnissen der Kinder auch hinsichtlich möglicher Hilfe- und Unterstützungsleistungen geschult werden. Auch hier sind die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu berücksichtigen.
- Nach wie vor gibt es Unterschiede zwischen den Regionen und Kommunen, was den Zugang zu Kinderbetreuung betrifft. Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen übersteigt weiterhin das verfügbare Angebot. In dieser Situation erhalten Kinder aus bildungsaffinen Familien eher den Zugang zur Förderung in Kindertageseinrichtungen. Die Gründe hierfür sind vielfältig und jeweils vor Ort zu eruieren. Länder und Kommunen müssen hier ein auskömmliches Platzangebot sichern. Wichtig sind dabei auch armuts- und inklusions-sensible Kriterien und niederschwellige Beratungsangebote für die Platzvergabe.
- Gleiches gilt für den Ausbau der Ganztagsbetreuung in Grundschulen. Der kürzlich beschlossene Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in Grundschulen ab 2026 bietet die Chance, eine angemessene und ausreichende Bildungsinfrastruktur sicherzustellen und die Betreuungslücke zwischen Kindertageseinrichtung und weiterführender Schule zu schließen. Hierfür sind jedoch klare Qualitätskriterien notwendig. Die Bedürfnisse von Eltern mit unterschiedlichen sozialen und kulturellen Hintergründen und ihre Gründe für die Nichtinanspruchnahme einschlägiger Kinderbetreuungsangebote müssen erkannt und berücksichtigt werden.
- Für Flüchtlingskinder ist die Integration in reguläre Kindertageseinrichtungen und Schulen nach wie vor von entscheidender Bedeutung. Die Unterbringung von Kindern in sogenannten AnKER-Zentren lehnen der DCV und seine Fachverbände grundsätzlich ab. Erfolgt eine Unterbringung von Kindern dennoch in AnKER-Zentren, weil dies als unvermeidlich angesehen wird, müssen diese zwingend auch Zugang zu Kindertageseinrichtungen und zum Regelunterricht erhalten.

- Flüchtlingskinder in reguläre Betreuungs- und Bildungseinrichtungen zu integrieren, erfordert auch eine angemessene psychotherapeutische Betreuung und/oder Begleitung, nicht zuletzt, weil unbehandelte psychische Belastungen den Spracherwerb und die Teilhabechancen beeinträchtigen können.
- Diskriminierende Strukturen sind abzubauen. Soziale Unterschiede, Ausgrenzungen und Diskriminierungen müssen in einem (lern-)förderlichen Umfeld aufgefangen und abgebaut werden. Diversitätssensible Kompetenzen im Bildungssystem müssen gestärkt und Mehrsprachigkeit gefördert werden. Zudem ist sicherzustellen, dass die Angebote barrierefrei ausgestaltet werden.
- Gerade in Zeiten der Pandemie ist es von zentraler Bedeutung, die Kindertagesbetreuungsangebote unter Berücksichtigung geeigneter Schutzmaßnahmen offenzuhalten und damit ein verlässliches und stabiles Betreuungs-, Beziehungs- und Bildungsangebot bereitzustellen. Dadurch kann auch in Krisenzeiten die kognitive und soziale Kompetenzentwicklung gefördert und alle Familienmitglieder entlastet werden.
- Vor dem Hintergrund der Corona Pandemie ist es auch für Kinder mit Behinderung wichtig, dass die besonderen Bedürfnisse wahrgenommen und berücksichtigt werden, gerade wenn eine Öffnung der Betreuungsangebote für diesen vulnerablen Personenkreis nicht möglich ist.²⁶

Auch der Zugang von Kindern zu Angeboten der kulturellen Bildung hängt stark vom Engagement und den finanziellen Ressourcen ihrer Familien ab. Eltern mit niedrigem Einkommen investieren deutlich weniger in kulturelle Bildungsaktivitäten, als solche mit höherem Einkommen. Kinder aus einkommensschwachen Haushalten nehmen eher kostenlose Angebote in Anspruch. Kinder aus Familien mit niedrigem Bildungsniveau nehmen generell seltener an außerschulischen Aktivitäten teil. Auch das Interesse der Kinder an Angeboten kultureller Bildung ist in hohem Maße vom Bildungsstand, dem Haushaltseinkommen und den kulturellen Aktivitäten ihrer Eltern abhängig.²⁷

- Im Rahmen der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT-Leistungen) zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre für kulturelle Aktivitäten einschließlich Sport-, Musik- und Freizeitaktivitäten monatlich einen Betrag in Höhe von 15 Euro. Dieser Pauschale liegt keine Bedarfsermittlung zugrunde, sie sollte flexibler ausgestaltet werden und sich an den tatsächlichen Kosten der sozialen und kulturellen Aktivitäten der Kinder orientieren.

²⁶ Familien mit beeinträchtigten Kindern – Wie geht es Ihnen in der Corona-Krise? Studienreihe des Fraunhofer-Instituts für Angewandte Informationstechnik FIT und das Inclusion Technology Lab Berlin: <https://www.fit.fraunhofer.de/de/umfrage-familien-mit-beeintraechtigten-kindern-in-der-corona-krise.html>.

²⁷ Rat für kulturelle Bildung (2017): Eltern/ Kinder/ Kulturelle Bildung. HORIZONT 2017. Studie: Eine Repräsentativbefragung von Eltern zur Bedeutung und Praxis kultureller Bildung: https://www.rat-kulturelle-bildung.de/fileadmin/user_upload/pdf/RFKB_Eltern_Kinder_Kulturelle_Bildung_Web_FINAL.pdf.

Grundsätzlich haben die Bildungs- und Teilhabeleistungen eine große entlastende Wirkung auf Familien in Transferleistungssystemen, dennoch gibt es Handlungsbedarf. Noch immer sind nicht alle Familien mit geringem Einkommen leistungsberechtigt, unter anderem, weil es für Ausländer_innen statusbezogene Ausschlüsse gibt. Weiter sind die Leistungen nicht allen berechtigten Familien bekannt – insbesondere solchen außerhalb des SGB II- und SGB XII-Bezugs (z.B. Familien, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen) – und zum Teil ist die Beantragung sehr aufwendig. Auch decken die Pauschalen oftmals nicht den tatsächlichen Bedarf. Dies betrifft neben den Teilhabeleistungen auch die Ausstattung von Kindern mit persönlichem Schulbedarf. Durch lange Bearbeitungszeiten und rückwirkende Leistungsbewilligung verfallen Nachhilfestunden, weil Familien die Beträge in der Regel nicht vorstrecken können. Das BuT-Mittagessen fiel aufgrund von Schließungen von Kindertageseinrichtungen und Schulen in Zeiten der Pandemie für die Kinder oftmals ersatzlos weg.

- Die pauschalen Leistungen des BuT werden voraussichtlich in der neuen Kindergrundsicherung aufgehen. Im Zuge dessen sind die genannten Handlungsbedarfe unbedingt zu berücksichtigen.
- Um das BuT-Mittagessen, das einen pauschal geregelten Mehrbedarf darstellt, auch im Falle von Schließungen der Schul- und Betreuungseinrichtungen für die Kinder sicherzustellen, sollte überlegt werden, diesen Betrag an die Familien direkt auszuzahlen.

6. Bewältigung von Herausforderungen aufgrund der Corona-Pandemie

Der DCV begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem Corona-Aufholprogramm einen wichtigen Baustein geschaffen hat, um Kinder und Jugendliche in ihrem Bildungsweg zu unterstützen und Familien zumindest zeitweise zu entlasten.

- Das Programm läuft zum Ende des Jahres 2022 aus. Es ist nun wichtig, das Corona-Aufholprogramm in ein bedarfsgerechtes Kinder- und Familien-Zukunftsprogramm zu überführen und entsprechend weiterzuentwickeln.
- Dazu gehört auch, ein Evaluierungskonzept zu entwickeln, welches das Verfahren zur Leistungsvergabe, die Prozessgestaltung, die Realisierung geplanter Leistungen und möglichst auch die Wirkungen auf Ebene der Zielgruppen umfasst.²⁸

Für die soziale Infrastruktur und ihre Absicherung gegen Mehrkosten und Mindereinnahmen in der Pandemie sind Schutzschirmmaßnahmen von besonderer Bedeutung. Für alle Bereiche, in denen Kinder versorgt oder betreut werden – wie in der Kinder- und Jugendreha oder im Bereich der Müttergenesung – hat das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) seit 2020 diese Funktion insgesamt befriedigend erfüllt. Die Auswirkungen der Pandemie führten dazu, dass Kinder, Jugendliche oder Mütter aufgrund positiver Corona-Testergebnisse nicht anreisen konnten oder die Therapie abgebrochen werden musste. Dies führte und führt bei den Dienstleistern zu

²⁸ Friedrich-Ebert-Stiftung (2021): „Aufholen nach Corona“. Empfehlungen zur Umsetzung des Aktionsprogramms. Stellungnahme einer Autor_innengruppe der Friedrich-Ebert-Stiftung vom 02. Juni 2021: <http://library.fes.de/pdf-files/a-p-b/17969.pdf>.

erheblichen Mindereinnahmen. Der DCV begrüßt, dass die Regelung des SoDEG nun nochmals bis zum 30.06. bzw. 23.09.2022 verlängert wurde.

- Um jedoch die notwendige Entlastung der Leistungserbringer und die Versorgungs- und Betreuungsleistungen für Kinder und Jugendliche auch über die Pandemie hinaus sicherzustellen, ist die Einführung eines Schutzschirmgesetzes, das auch für kommende Krisen eingesetzt werden kann und über die aktuelle Pandemie hinausgeht, unabdingbar. Es gilt, die soziale Infrastruktur durch die Einführung eines solchen Schutzschirmgesetzes, das für die Leistungen aller Sozialgesetzbücher Schutz vor Unterauslastung und Zusatzkosten gewährt, grundsätzlich krisenfest zu machen.

7. Gesundheit und Ernährung

Eine gesunde, ausgewogene Ernährung sowie ein niedrigschwelliger und schnell zu erreichender Zugang zu Gesundheitsleistungen sind von entscheidender Bedeutung für die körperliche und geistige Entwicklung sowie das Wohlbefinden von Kindern. Insbesondere die Schließungen von Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen im Zuge der Corona-Pandemie haben dazu geführt, dass eine gesunde Lebensweise mit ausreichender Bewegung und ausgewogener Ernährung bei Kindern aus prekären familiären Verhältnissen häufig nicht aufrechterhalten werden konnte oder sich weiter verschlechtert hat.

Die Folgen für die betroffenen Kinder sind psychische und physische Probleme, die wiederum langfristig negative Auswirkungen auf das Privat- und Berufsleben haben können.²⁹ Die Versorgung mit einer gesunden, ausgewogenen Ernährung ist für Familien in finanziell schwierigen Situationen jedoch oft problematisch. Nach Angaben des Deutschen Kinderhilfswerks beträgt die durchschnittliche Sozialleistung nur 3,49 Euro pro Kind und Tag – obwohl für ein gesundes Frühstück, Mittag- und Abendessen rund 6 Euro pro Tag erforderlich wären. Mithin leiden schätzungsweise 500.000 Kinder in Deutschland regelmäßig Hunger.³⁰ Das gilt insbesondere auch für Kinder, die vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind, wie Kinder in aufenthaltsrechtlicher Illegalität und Kinder von wirtschaftlich nicht aktiven EU-Bürger_innen oder solchen mit Freizügigkeitsrecht zur Arbeitssuche. Oft erhalten sie erst in der Kindertageseinrichtung oder Schule ihre erste Mahlzeit des Tages.

Die Ergebnisse der repräsentativen, bundesweiten KiGGS-Studie (Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland) des Robert Koch-Instituts (RKI) verdeutlichen einmal mehr, dass die Gesundheit von Kindern in hohem Maße durch den sozioökonomischen Status ihrer Familien bestimmt wird.³¹ Demnach ernähren sich sozioökonomisch benachteiligte Kinder im Alter von 3 bis 17 Jahren ungesünder, bewegen sich weniger und sind häufiger stark übergewichtig als gleichaltrige Kinder aus sozioökonomisch privilegierten Familien. Ebenso haben diese

²⁹ Karlsruher Institut für Technologie (KIT): Motorik-Modul-Studie, Zusammenfassung der Ergebnisse (19.05.2021): <https://www.helmholtz.de/newsroom/artikel/bewegungsmangel-bedroht-die-kindliche-gesundheit/>.

³⁰ Deutsches Kinderhilfswerk (2021): Hintergrundinformation. Die Ernährungssituation von Kindern in Deutschland: <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderarmut-in-deutschland/gesunde-ernaehrung/ernaehrungssituation-von-kindern-in-deutschland/>.

³¹ Siehe auch: <https://www.kiggs-studie.de/deutsch/home.html>.

Kinder im Vergleich zu Kindern, die nicht als sozioökonomisch benachteiligt gelten, ein erhöhtes Risiko für einen mittelmäßigen bis sehr schlechten allgemeinen Gesundheitszustand, was sich wiederum negativ auf ihre körperliche, psychische und soziale Entwicklung auswirken kann. Dies betrifft insbesondere auch Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund, die zusätzlich von Vorurteilen und ausgrenzenden Mechanismen wie fehlender Sprachmittlung betroffen sind, und Kinder von Alleinerziehenden.

- Neben der Aufstockung der finanziellen Mittel, die einkommensschwachen Familien zur Verfügung stehen, ist es wichtig, das Bewusstsein für Mangelernährung zu schärfen und die Eltern sowie die Kinder selbst frühzeitig einzubeziehen – beispielsweise durch geeignete und kindgerechte Informationsformate in den Kindertageseinrichtungen und den Grundschulen sowie entsprechende Regelberatungen für die Eltern. Je früher eine wirksame verhaltens- und beziehungsorientierte Prävention einsetzt, desto nachhaltiger kann sie den Lebensstil des Kindes positiv beeinflussen.
- Auch Kinder im Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) müssen Zugang zu gesunder Ernährung haben. Das ist mit Sachleistungen und dem Leben in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht vereinbar. Die Leistungen, die Kindern im AsylbLG (und im Rahmen anderer Sozialleistungen) für die Ernährung zur Verfügung stehen, müssen so erhöht werden, dass sie eine gesunde Ernährung ermöglichen.
- Gemäß der im Koalitionsvertrag festgeschriebenen Vereinbarung müssen Gesundheitsangebote einschließlich des Zugangs zu psychotherapeutischen Therapieplätzen für Kinder und Erwachsene (hier insbesondere Eltern) niederschwellig und in kurzer Zeit zugänglich und nutzbar sein. Psychologische und psychotherapeutische Unterstützung muss zeitnah und unkompliziert bei emotionalen Problemlagen von jungen Menschen in Anspruch genommen werden können.
- Die Ausweitung des Angebots einer aufsuchenden Familientherapie könnte eine sehr hilfreiche und wichtige Unterstützung sein.
- Insbesondere für junge Menschen, die durch eine psychische und/oder Suchterkrankung oder andere Belastungsfaktoren der Eltern betroffen sind, sollten aufsuchende Angebote, eine Gewährleistung zur Teilnahme an Betreuungs- und Bildungsangeboten sowie inklusiven Notbetreuungen, digital oder vor Ort, jederzeit gewährleistet sein.
- Eine umfangreiche Vernetzung und Kooperation der Akteur_innen aus dem Gesundheitswesen sowie der Kinder- und Jugendhilfe ist Voraussetzung für eine bedarfsgerechte und abgestimmte Hilfestruktur, die Familien auch in Zeiten einer Pandemie zur Verfügung steht.
- Kindern im Leistungsbezug nach dem AsylbLG steht nach §§ 4 und 6 AsylbLG nur eine eingeschränkte Gesundheitsversorgung zur Verfügung. Eine darüber hinausgehende Versorgung ist einzelfallabhängig, ihre Gewährung wird nicht durch medizinisches Fachpersonal, sondern durch Fachkräfte der Sozialbehörden entschieden. Dies entspricht

weder den Anforderungen der UN-Kinderrechtskonvention noch der Zielsetzung der EU-Kindergarantie. Demnach muss eine vollumfängliche Gesundheitsversorgung auch für Kinder im Leistungsbezug des AsylbLG sichergestellt werden.

- Kinder in aufenthaltsrechtlicher Illegalität fehlt der Zugang zu Gesundheitsleistungen oft gänzlich, da eine Finanzierung aus eigenen Mitteln unmöglich ist und die Inanspruchnahme von Sozialleistungen aus Angst vor Aufdeckung unterbleibt. Diese Kinder müssen angstfreien Zugang zu staatlich finanzierter Gesundheitsversorgung erhalten.³²
- Menschen mit geistiger Behinderung, mit psychischen Erkrankungen, mit schweren Mehrfachbehinderungen oder Sinnesbehinderung haben insgesamt einen schlechteren Zugang zu Gesundheitsleistungen und Gesundheitsinformationen als Menschen ohne Behinderung. Dies belegt beispielsweise auch der zweite Teilhabebericht der Bundesregierung. Danach erfüllen nur elf Prozent der Arztpraxen, die im Ärzteportal aufgenommen sind, drei von zwölf Kriterien der Barrierefreiheit.³³ Dies gilt auch für die gesundheitliche Versorgung von Kindern mit geistiger und schwerer Mehrfachbehinderung. Sie ist häufig erschwert, obwohl der gleichberechtigte Zugang zum Gesundheitssystem in Art. 25 UN-BRK und im Gesetz der Gesetzlichen Krankenversicherung (insbesondere nach § 39 SGB V) normiert ist. Eine Forsea-Studie aus dem Jahre 2007 kam zu dem Ergebnis, dass das deutsche Gesundheitssystem den menschenrechtlichen Anforderungen aus Art. 25, 26 UN-BRK aufgrund der fehlenden inklusiven Versorgung nicht gerecht wird.³⁴ In den letzten 15 Jahren haben vor allem wirtschaftsökonomische Trends die gesundheitliche Versorgung bestimmt. Diese haben die erhebliche Verbesserung in der inklusiven Versorgung leider nicht befördert und die gesundheitliche Versorgung muss für diesen Personenkreis sichergestellt werden. Es fehlt vielfach an fachlichen behinderungsspezifischen Kenntnissen und an Erfahrung in der Kommunikation zum Beispiel mit Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen.

8. Verfügbarkeit von angemessenem Wohnraum und Infrastruktur

Nachweislich steht zu wenig bezahlbarer Wohnraum für Menschen mit niedrigem Einkommen zur Verfügung. Die Anzahl der Sozialwohnungen verringert sich weiterhin, die neu hinzukommenden Sozialwohnungen können die Anzahl der Wohnungen, die aus der Sozialbindung herausfallen, nicht kompensieren. Das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel von 400.000 neuen Wohnungen pro Jahr, davon 100.000 als öffentlich geförderte Wohnungen, ist ein Schritt in die

³² Zum umfassenden, angstfreien Zugang zum Gesundheitssystem erarbeitet das Forum Leben in der Illegalität derzeit einen konkreten Vorschlag.

³³ Bundesministerium für Arbeit und Soziales - Zweiter Teilhabebericht über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen in Deutschland, S. 9: <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a125-16-teilhabebericht.html#:~:text=Das%20Bundeskabinnett%20hat%20am%2018.%20Januar%202017%20den,Bericht%20%C3%BCber%20die%20Lebenslagen%20von%20Menschen%20mit%20Beeintr%C3%A4chtigungen.>

³⁴ Vgl. Forsea Studie 2007 in: H. Budroni, „Ich muss ins Krankenhaus, was nun?“, Qualitative und quantitative Untersuchung behinderter Menschen und Pflegepersonen, 2007, http://www.forsea.de/projekte/Krankenhaus/Dokumentation_ich_muss_ins_Krankenhaus.pdf.

richtige Richtung. Es wird aber aus Sicht des DCV nicht ausreichen, um die vorhandenen Bedarfe zu decken.

Um den Mangel an preisgünstigem und auch für Menschen in prekären Lebenslagen zugänglichem Wohnraum zu beheben, braucht es eine mutige und konsequente Wohnungspolitik, die den Menschen und seine Bedarfe in den Mittelpunkt stellt und so jeder Bevölkerungsgruppe angemessenen Wohnraum zur Verfügung stellen kann. Dies erfordert sowohl ein Maßnahmenbündel als auch ein konzertiertes Handeln von Bund, Ländern und Gemeinden.

- Die zunehmende, häufig kaum noch tragbare Belastung vieler Haushalte durch steigende Energie- und Lebenshaltungskosten wie auch die Mehrbelastungen durch die derzeitige Modernisierungumlage im Mietwohnungsbestand, erfordern dringend kurzfristige entlastende Maßnahmen. Es müssen gesetzliche Grundlagen für die Umsetzung von Milieuschutzsatzungen (Erhaltungssatzung) geschaffen werden. Mit dem sozialen Erhaltungsrecht sollte die Wohnbevölkerung in einem definierten Gebiet vor Verdrängungsprozessen geschützt werden, die durch bestimmte bauliche Modernisierungsprozesse verursacht werden.
- Die Vergabe öffentlicher Liegenschaften an Bauträger muss an langfristig wirksame soziale Kriterien gebunden werden. Es muss mehr Bauland für soziale und gemeinwohlorientierte Bauvorhaben erschlossen und nachhaltig für diese Zwecke gesichert werden.
- Die Lebensqualität von Kindern und ihren Familien muss auch in strukturschwachen Gebieten gesichert sein. Hierzu braucht es die Förderung von Mobilität durch den Ausbau und die kostengünstige Gestaltung des öffentlichen Nahverkehrs sowie die Förderung, Schaffung und Sicherstellung von Versorgungsstrukturen (Lebensmittel, medizinische Versorgung, Bank, Verwaltungsstellen, digitale Infrastruktur, etc.) und den Ausbau von sozialen, kulturellen und bildungsbezogenen Angeboten.

Drohende oder akute Wohnungslosigkeit von Familien mit Kindern gehört zu den Problemfeldern, die eindeutig schwere Belastungssituationen für Kinder und Jugendliche darstellen und ihre Entwicklungschancen im weiteren Lebensverlauf dauerhaft beeinträchtigen können.

Einer Studie des Deutschen Jugendinstituts zufolge hatten im Jahr 2017 rund 37.000 Kinder und junge Erwachsene bis 27 Jahre keinen festen Wohnsitz. Davon waren etwas mehr als 6.000 jünger als 18 Jahre. Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) erfasste hierbei sowohl Personen, die ohne Mietvertrag oder ohne eigenen Wohnraum, also vorübergehend bei Bekannten oder in Notunterkünften untergebracht waren, als auch Personen, die temporär oder langfristig im öffentlichen Raum lebten.³⁵

- Es muss grundsätzlich verhindert werden, dass Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren Situationen der Wohnungslosigkeit erleben müssen. Die gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene, die Regelungen zur Vermeidung von Wohnungsverlusten im SGB XII und

³⁵ Deutsches Jugendinstitut (2017): <https://www.dji.de/themen/jugend/strassenjugendliche.html>.

in geringerem Umfang die Ausführungen im SGB II, bieten ausreichende Möglichkeiten, präventive Maßnahmen in der Wohnungsnotfallhilfe (weiter-) zu entwickeln und an die aktuellen Bedarfslagen von Familien anzupassen. Im Bereich des SGB II besteht jedoch Nachbesserungsbedarf. Verhindert werden muss, dass junge Menschen aufgrund von Sanktionen wohnungslos werden. Die Sondersanktionen für Jugendliche müssen aufgehoben werden.

- Mietbezogene Leistungen im Sozialrecht müssen in einer Höhe gezahlt werden, die den tatsächlichen Kosten entspricht. Die Wohnkosten in der Grundsicherung müssen so berechnet werden, dass auch steigende Energiekosten abgedeckt werden. Andersfalls droht Bedarfsunterdeckung. Das Wohngeld muss durch eine Klima-, Heizkosten- und Energiekomponente ergänzt werden, damit es auch in Zeiten der Klimawende noch hinreichend Menschen erreicht und vor dem Verlust der Wohnung im Falle von energetischen Sanierungen bewahrt.

45 Prozent der vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) befragten jungen Menschen ohne festen Wohnsitz gaben familiäre Probleme als Hauptgrund für ihre Wohnungslosigkeit an. Dabei hatten zwei Drittel der unter 18-Jährigen Kontakt zur Jugendhilfe, die über 18-Jährigen jedoch kaum noch.

- Die Erreichbarkeit von Unterstützungsangeboten der Jugendhilfe für Familien wie auch für junge Menschen ohne festen Wohnsitz muss überall und umfassend sowie niederschwellig gewährleistet sein. Die Angebote müssen bekannt gemacht werden.
- Jugendhilfe, Jobcenter und Kommunen müssen miteinander kooperieren. Eine Hilfeplanung unter Beteiligung der betroffenen Jugendlichen und Familien ist zu gewährleisten. Eine umfassende Hilfeplanung muss auch Leistungen zur Überwindung von Schwierigkeiten wie Wohnungslosigkeit umfassen (§ 67 SGB XII ff.).
- Für Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 Jahren, die ihre Wohnung verloren haben, müssen Notfallstellen mit sozialpädagogischer Betreuung zur Verfügung stehen. Es braucht für diese Unterbringungsformen bundesweite Qualitätsstandards, die eine menschenwürdige und kinder- und jugendgerechte Unterbringung ermöglichen.
- Der im Koalitionsvertrag vorgesehene Ausbau von Housing First-Angeboten für Jugendliche ist eine sinnvolle ergänzende Säule des betreuten Einzelwohnens.
- Die Träger der Wohnungslosen- und Jugendhilfe müssen bei der Akquise von Wohnraum für wohnungslose Familien und Jugendliche unterstützt werden.

8.1 Care Leaver

Care Leaver sind junge Menschen, die einen Teil ihres Lebens in öffentlicher Erziehung – zum Beispiel in Wohngruppen oder Pflegefamilien – verbracht haben und sich am Übergang in ein eigenständiges Leben mit meist eigenem Wohnraum befinden. Die Hilfen zur Erziehung stehen

hier in einer besonderen Verantwortung. Dabei zeigt sich immer wieder, dass Hilfen mit dem Erreichen der Volljährigkeit viel zu früh beendet werden. Oft sind die Zukunftsperspektiven der jungen Menschen zu diesem Zeitpunkt noch in keiner Weise gesichert. Weder im Hinblick auf die Existenzsicherung, noch im Hinblick auf die berufliche Qualifikation, die Wohnsituation oder bei Rückschlägen und Krisen im Entwicklungs- und Lebensverlauf werden bedarfsorientierte Unterstützungsangebote vorgehalten.

Die besonderen Herausforderungen, vor denen Care Leaver stehen, werden auch im 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung beschrieben. Dort heißt es unter anderem, dass Care Leaver, „die durch die stationäre Hilfe betreut werden und sich damit in einem institutionellen Hilfesystem bewegen, [...] plötzlich vor der Herausforderung [stehen], dass sie neben den allgemeinen Erwartungen an Jugendliche und junge Erwachsene zusätzlich einen Übergang bewältigen müssen, der in der sogenannten Normalbiografie strukturell nicht vorgesehen ist“.³⁶

- Das Hilfeende sollte durch die Einführung einer Übergangsbegleitung fließend gestaltet und an eine gesicherte Wohn-, Finanz- und Schul- beziehungsweise (Hochschul- oder) Ausbildungsperspektive gekoppelt werden. Zur Übergangsbegleitung zählen insbesondere spezifische Beratungs- und Unterstützungsstrukturen vor Ort für Care Leaver, die schon vor Erreichen des 18. Lebensjahres ansetzen müssen.
- Es muss speziell geförderter Wohnraum für junge Menschen im Anschluss an die Kinder- und Jugendhilfe geschaffen werden, damit ein Übergang aus der Jugendhilfe gut gestaltet werden kann. Der Wohnraum muss dort geschaffen werden, wo an sozialen Orten hinreichend soziale Infrastruktur und Beratung sowie Unterstützung in der Selbstorganisation vorhanden ist.

8.2 Minderjährige Geflüchtete

Sogenannte „begleitete Minderjährige“, also Kinder und Jugendliche, die mit ihren Eltern oder anderen sorgeberechtigten Personen nach Deutschland eingereist sind, sind vollumfänglich von den Gesetzesverschärfungen der vergangenen Jahre im Asyl- und Aufnahmesystem betroffen. Die Unterbringungsbedingungen hier entsprechen zumeist nicht den Anforderungen für das Kindeswohl und können den betroffenen Kindern nachweislich langfristig schaden.³⁷

- In dieser Hinsicht braucht es eine grundlegende Wende hin zu einer kinderrechtsbasier- ten Unterbringungspolitik und -praxis, die bei Kindern im Asylverfahren und bei Geduldeten das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt.

³⁶ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland: <https://www.bmfsfj.de/re-source/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>.

³⁷ Deutsches Komitee für UNICEF e. V./ Deutsches Institut für Menschenrechte (2020): Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Eine kinderrechtliche Analyse basierend auf einer Befragung der 16 Bundesländer: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Studie_Gewaltschutz_in_Unterkuenften_fuer_gefluechtete_Menschen.pdf.

9. Beteiligungsprozess

Die aktive Partizipation von Kindern und Jugendlichen am Erarbeitungs- und Umsetzungsprozess des Nationalen Aktionsplanes entspricht nicht nur der UN-Kinderrechtskonvention sowie den Vorgaben der Europäischen Union zur nationalen Umsetzung der EU-Kindergarantie, sie stellt auch sicher, dass die Maßnahmenplanung an den tatsächlichen Bedürfnissen der Betroffenen ausgerichtet wird.

- Die Beteiligung junger Menschen muss sowohl bei der Erarbeitung als auch der Umsetzung des deutschen Aktionsplans grundlegender Bestandteil sein. Dazu gehört insbesondere die Beteiligung armutsbetroffener Kinder und Jugendlicher, die in bestehenden Daten und Befragungen oft nur unzureichend oder gar nicht repräsentiert sind.
- Für die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sollten nicht nur bestehende Strukturen, wie Schulen, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendparlamente, Kinder- und Jugendverbände sowie die Erfahrungen und Ergebnisse, basierend auf bereits durchgeführten Beteiligungsverfahren, genutzt werden, sondern auch neue Formate und Zugangswege wie beispielsweise eine aufsuchende Beteiligung erprobt werden.
- Der oder die Nationale Koordinator_in sollte mit den nötigen Ressourcen und Kompetenzen ausgestattet werden, um eine umfassende Einbindung und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen zu realisieren.
- Eine umfassende Beteiligung muss auch die Ressorts umfassen, d.h. die Erarbeitung des Aktionsplans sollte ressortübergreifend verankert werden.
- Die Zusammenarbeit über die politischen Ebenen hinweg muss sichergestellt werden. Neben der engen Abstimmung mit den Ländern ist insbesondere die Einbindung der kommunalen Verwaltung sowie lokaler öffentlicher und freier Träger notwendig, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen bei den Kindern, Jugendlichen und Familien vor Ort ankommen.
- Ein transparenter Prozess muss auch den entsprechenden Vereinen und Verbänden eine angemessene Beteiligung ermöglichen. Dies gilt auch für die im Rahmen der vom BMFSFJ in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie erörterten Möglichkeiten einer Definition bedürftiger Kinder.
- Gleichzeitig sollte eine wissenschaftliche Begleitung sichergestellt werden, um die Umsetzung der getroffenen Maßnahmen zur Armutsprävention und Bekämpfung von sozialer Exklusion zu überprüfen.
- In anderen EU-Staaten werden parallel ähnliche Pläne entwickelt. Trotz der unterschiedlichen Ausgangslagen kann Deutschland vom Austausch mit anderen Mitgliedstaaten

profitieren, weshalb der internationale Austausch integraler Bestandteil der Entwicklung und Umsetzung des Nationalen Aktionsplans sein sollte.

Der Deutsche Caritasverband e.V., namentlich das Referat Lebenslagen und Grundsatzfragen, steht für weitere Stellungnahmen – auch zu einzelnen Themenschwerpunkten der EU-Kindergarantie und ihrer Umsetzung durch den Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ – sehr gerne zur Verfügung und freut sich auf den weiteren Austausch.

Freiburg/ Berlin, 24.05.2022

Eva M. Welskop-Deffaa
Präsidentin
Deutscher Caritasverband e.V.

Kontakt

Karin Kramer, Leiterin des Referats Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV (Freiburg),
Tel.: 0761 200-676, karin.kramer@caritas.de

Franziska Latta, Referentin im Referat Lebensläufe und Grundsatzfragen, DCV (Berlin),
Tel.: 030 284447381, franziska.latta@caritas.de